

ZH_OBERGERICHT SB200020 vom 23. September 2020

ZH Obergericht, 2020-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200020

FR: ZH_OBERGERICHT SB200020 du 23 septembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB200020 del 23 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

Am 5. Januar 2018 erstattete die Privatklägerin C._____ gegen ihren Ehemann, den Beschuldigten A._____, bei der Kantonspolizei Zürich Strafanzeige wegen eines gewaltsamen Übergriffs am Morgen des 1. Januar 2018 in der ehelichen Wohnung D._____ ... in E._____. Zudem gab sie an, dass der Beschuldigte bereits zu einem früheren Zeitpunkt dem gemeinsamen Sohn und Privatkläger B._____ das Schlüsselbein gebrochen habe (Urk. 1). Am 9. Januar 2018 wurde der Beschuldigte verhaftet (Urk. 18/1) und befand sich in der Folge bis am 1. Februar 2018 in Untersuchungshaft (Urk. 18/28). Nach Eingang zweier weiterer Dossiers betreffend Strassenverkehrsdelikten des Beschuldigten am 11. und 13. November 2018 (Urk. 17/1-6; D2 und D3) sowie nach Abschluss der Untersuchung erhob die Staatsanwaltschaft schliesslich am 1. Februar 2019 Anklage gegen den Beschuldigten an das Bezirksgericht Dietikon (nachfolgend: Vorinstanz; Urk. 23). Dieses führte am 26. Juni 2019 die Hauptverhandlung durch (Prot. I S. 6 ff.).

E. 1.1

Die Vorinstanz verwies den Beschuldigten in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB für fünf Jahre des Landes. Sie erwog diesbezüglich zusammengefasst, dass die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung die gewichtigen privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz überwiegen würden, zumal der Beschuldigte mehrfach vorbestraft und die neu auszusprechende Freiheitsstrafe erheblich sei (Urk. 51 S. 36).

E. 1.2

Die Verteidigung brachte im Berufungsverfahren dagegen vor, dass sich die Vorinstanz nicht genügend ausführlich mit der Frage auseinandergesetzt habe, ob eine Landesverweisung beim Beschuldigten einen persönlichen schweren Härtefall bewirken würde. Insbesondere sei nicht in die Beurteilung eingeflossen, dass eine besonders affektive und auch wirtschaftlich enge Beziehung zu seinen Kindern vorliege, dass sich ein Verbleiberecht gestützt auf Art. 8 EMRK ergeben würde, dass der Beschuldigte beruflich, gesellschaftlich und sozial in der Schweiz integriert sei und seit rund 30 Jahren in der Schweiz lebe, weshalb es seine besondere Stellung als Ausländer, der in der Schweiz aufgewachsen ist, zu berücksichtigen gälte, und dass er in ein Land ausgewiesen würde, in dem er noch nie gelebt habe. Da somit das Interesse des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz mangelhaft abgeklärt worden sei, habe gar keine konkrete Interessenabwägung gegen die öffentlichen Interessen am Verweis des Beschuldigten stattfinden können. Betreffend dem öffentlichen Interesse an einem Landesverweis des Beschuldigten brachte die Verteidigung vor, dass sämtliche Vorstrafen lediglich Widerhandlungen gegen das SVG beinhaltet hätten und mit ganz tiefen Geldstrafen sanktioniert worden seien.

Zudem seien dem Beschuldigten auch noch die

- 32 - ausländerrechtliche Massnahmen in Aussicht gestellt worden. Entsprechend liege kein erhebliches öffentliches Interesse an einer Landesverweisung vor, weshalb von einer solchen gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB abgesehen werden müsse (Urk. 83 S. 14 ff.). 2. Allgemeines zur Landesverweisung

E. 2

Am 12. Juli 2019 meldete der Beschuldigte fristgerecht Berufung gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil der Vorinstanz vom 26. Juni 2019 an (Urk. 46), welches den Parteien am 11. Juli 2019 schriftlich eröffnet worden war (vgl. Urk. 42-45). Nach Zustellung des begründeten Urteils (Urk. 49 = Urk. 51) am 8. Januar 2020 (Urk. 50/4) reichte der Beschuldigte dem Obergericht am

- 8 - 22. Januar 2020 (Poststempel) fristgerecht die Berufungserklärung ein und stellte Beweisanträge (Urk. 53).

E. 2.1

Der Beschuldigte ist serbischer Staatsangehöriger und hat sich unter anderem der Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB schuldig gemacht, womit er gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB grundsätzlich des Landes zu verweisen ist.

E. 2.2

Von der Landesverweisung kann nur "ausnahmsweise" abgesehen werden, wenn sie kumulativ (1) einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (2) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB; sog. Härtefallklausel). Die Härtefallklausel dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV; BGE 146 IV 105, E. 3.4.2; 144 IV 332, E. 3.1.2 und E. 3.3.1). Sie ist restriktiv anzuwenden (BGE 144 IV 332, E. 3.3.1). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich zur kriteriengeleiteten Prüfung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB der Kriterienkatalog der Bestimmung über den "schwerwiegenden persönlichen Härtefall" in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) heranziehen. Da die Landesverweisung strafrechtlicher Natur ist, sind auch strafrechtliche Elemente wie die Aussichten auf soziale Wiedereingliederung des Täters in die Interessenabwägung miteinzubeziehen (BGE 144 IV 332, E. 3.3.2, mit Hinweisen). Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiäre Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, Aufenthaltsdauer und Re-sozialisierungschancen. Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholten Delinquenz Rechnung zu tragen. Dabei darf das Gericht auch vor dem Inkrafttreten

- 33 - von Art. 66a StGB begangene Straftaten berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1070/2018 vom 14. August 2019, E. 6.2.2, mit Hinweisen).

E. 2.3

Von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in

Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen (Urteile des Bundesgerichts 6B_1440/2019 vom 25. Februar 2020, E. 5.3; 6B_1044/2019 vom 17. Februar 2020, E. 2.4.3; 6B_1299/2019 vom 28. Januar 2020, E. 3.3; je mit Hinweis). Das durch Art. 13 BV bzw. Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Familienlebens ist berührt, wenn eine staatliche Entfernungs- oder Fernhaltungsmassnahme eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne Weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen (BGE 144 I 266, E. 3.3, E. 4.2 und E. 5.1; 144 II 1, E. 6.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1070/2018 vom 14. August 2019, E. 6.3.2). Zum geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (BGE 145 I 227, E. 5.3; 144 II 1, E. 6.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1474/2019 vom 23. März 2020, E. 1.4). Das Verhältnis zu volljährigen Kindern fällt nur dann unter das geschützte Familienleben, wenn ein über die üblichen familiären Beziehungen bzw. emotionalen Bindungen hinausgehendes, besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht; namentlich infolge von Betreuungs- oder Pflegebedürfnissen bei körperlichen oder geistigen Behinderungen und schwerwiegenden Krankheiten (BGE 145 I 227, E. 5.3; 144 II 1, E. 6.1; Urteil des Bundesgerichts 2C_385/2018 vom 29. November 2018, E. 3.2; je mit Hinweisen). Der Anspruch auf Schutz des Privatlebens kann auch ohne Familienbezug tangiert sein, wenn ein Ausländer ausgewiesen werden soll. Aus diesem Anspruch ergibt sich ein Recht auf Verbleib im Land aber nur unter besonderen Umständen. Eine lange Anwesenheit und die damit verbundene normale Integration genügen hierzu nicht; erforderlich sind besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur (BGE 144 II 1, E. 6.1; Urteile des Bundesgerichts

- 34 - 6B_1314/2019 vom 9. März 2020, E. 2.3.6; 6B_1044/2019 vom 17. Februar 2020, E. 2.5.2).

E. 2.3.1

Nachdem der Beschuldigte seit 2013 bereits vier Mal wegen Strassenverkehrsdelikten mit Geldstrafen und Bussen belegt werden musste (vgl. Urk. 52), jedoch ungeachtet dessen immer wieder rückfällig wurde, ist davon auszugehen, dass Geldstrafen bei ihm keine präventive Wirkung entfalten, weshalb beim Beschuldigten die Ausfällung einer Freiheitsstrafe immer auch dann im Sinne von

- 22 - Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB geboten erscheint, wenn das Strafmass grundsätzlich noch die Ausfällung einer Geldstrafe erlauben würde (d.h. bis zu 180 Tagessätzen, Art. 34 Abs. 1 StGB). Dies gilt allerdings infolge des Rückwirkungsverbots nur für die Delikte, die ab dem 1. Januar 2018 begangen wurden. Für diese sind jedoch – ungeachtet des konkreten Strafmasses – Freiheitsstrafen auszufällen und aus diesen ist mithin nach Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden.

E. 2.3.2

Für die am 23. September 2017 begangene einfache Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers gelten demgegenüber noch die damals anwendbaren Bestimmungen bzw. die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesgerichts, welche bis zu einem Strafmass von 360 Tagessätzen von einem "Primat der Geldstrafe" ausging (vgl. dazu BGE 134 IV 82, E. 4.1, m.w.H.). Wie noch zu zeigen ist, führt dies vorliegend dazu, dass für dieses Delikt

eine separate Geldstrafe auszufällen sein wird, welche zudem als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 25. September 2017 auszugestaltet ist. 3. Tatkomponente Gefährdung des Lebens der Privatklägerin

E. 2.4

Art. 66a StGB ist EMRK-konform auszulegen. Die Interessenabwägung im Rahmen der Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB hat sich daher an der Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu orientieren (BGE 145 IV 161, E. 3.4; Urteil des Bundesgerichts 6B_1070/2018 vom 14. August 2019, E. 6.3.4, mit Hinweisen; vgl. auch zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 6B_396/2020 vom 11. August 2020, E. 2.4.2. ff.). 3. Landesverweisung in concreto

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 5. Februar 2020 wurden der Staatsanwaltschaft und den Privatklägern in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO sowie Art. 401 StPO eine Kopie der Berufungserklärung des Beschuldigten zugestellt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Zugleich wurde der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um zu den Beweisanträgen des Beschuldigten obligatorisch Stellung zu nehmen; selbiges wurde den Privatklägern freigestellt (Urk. 55). Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Privatkläger verzichteten mit Eingaben vom 12. bzw. 28. Februar 2020 explizit auf eine Anschlussberufung. Die Privatkläger beantragten überdies die Abweisung der vom Beschuldigten gestellten Beweisanträge (Urk. 57, 59 und 61). Nachdem sich die Staatsanwaltschaft trotz der obligatorischen Fristansetzung nicht hatte zu den Beweisanträgen des Beschuldigten vernehmen lassen, wurde ihr mit Präsidialverfügung vom 2. März 2020 hierzu erneut Frist angesetzt (Urk. 64). Mit Eingabe vom 4. März 2020 zog die Verteidigung den Beweisantrag betreffend Befragung von F._____ und G._____ zurück, da dieser versehentlich gestellt worden sei (Urk. 66). Die Staatsanwaltschaft beantragte schliesslich mit Eingabe vom 5. März 2020 die Abweisung der vom Beschuldigten gestellten Beweisanträge (Urk. 68).

E. 3.1

Der heute 33-jährige Beschuldigte kam nach eigenen Aussagen im Alter von 5 Jahren, gemäss den Angaben im ZEMIS im Alter von 7 Jahren (vgl. Urk. 19/6), aus dem Kosovo in die Schweiz. So oder anders durchlief er hernach in L._____ sämtliche obligatorischen Schulen und ist damit im Sinne von Art. 66a Abs. 2 Satz 2 StGB "in der Schweiz aufgewachsen". Er verfügt hier über eine Niederlassungsbewilligung C. Nachdem er eine Lehre als Automobilfachmann abgeschlossen hatte, arbeitete er bis Mitte September 2018 als Automechaniker in seinem Lehrbetrieb, als dieser wegen Geschäftsaufgabe geschlossen wurde. Seither war der Beschuldigte mehrheitlich arbeitslos und lebte von Arbeitslosentgeldern und Zwischenverdiensten. Gemäss seinen Angaben verdient er heute im Stundenlohn als Automechaniker zwischen Fr. 1'700.– und Fr. 2'000.– pro Monat, hat jedoch derzeit in seinem gelernten Beruf keine Aussicht auf eine Festanstellung, da er aufgrund seiner Delikte mit Bezug zum Strassenverkehrsgesetz erst nach einer neuerlichen Führerprüfung einen Führerausweis erhalten würde, welcher seinen Aussagen nach Voraussetzung für eine solche wäre (Urk. 82 S. 2 ff.). Er verfügt nach seinen Angaben über kein nennenswertes Vermögen, hat jedoch Schulden in der Höhe von rund Fr. 30'000.– (Urk. 82 S. 10). Er sagte aus, dass er seit dem Jahr 2010 mit der Privatklägerin verheiratet

sei, wobei er seit dem 3. Januar 2018 von ihr getrennt lebe (Urk. 82 S. 15). Mit ihr hat er zwei min- derjährige Kinder, den heute 8-jährigen B._____ (Privatkläger) und die heute 6-jährige M._____. Sowohl die Ehefrau als auch die beiden Kinder sind Schweizer Staatsangehörige (von N._____). Gemäss übereinstimmenden Äusserungen des

- 35 - Beschuldigten, seiner Ehefrau und der Beiständin des Privatklägers besteht zwischen dem Beschuldigten und den beiden Kindern eine enge bzw. innige, gelebte Beziehung mit regelmässigen Kontakten (vgl. Urk. 30, 31, 59, 61, 83, 85 und 86). Seinen Unterhaltspflichten gegenüber den Kindern kam der Beschuldigte zuletzt jedoch offenbar nur noch unregelmässig nach; er übernimmt jedoch nach seiner Aussage und der Aussage seiner Ehefrau die Kinderkosten für Hobbies, die Sportausrüstung, Schulmaterialien und Kleider der Kinder, soweit es sein Ein- kommen zulässt (Urk. 82 S. 9 f. und Urk. 86 S. 7). Auch die gesamte nähere Ver- wandtschaft des Beschuldigten lebt in der Schweiz, wiewohl der Beschuldigte ein- räumte, im Kosovo über entferntere Verwandte wie z.B. Cousins zu verfügen, zu denen er aber keinen Kontakt habe. Er sei das letzte Mal im Jahr 2018 dort ge- wesen, da seine Ehefrau und die Kinder im Sommer dort bereits Ferien verbracht hätten, davor das letzte Mal im Jahr 2016 und fühle sich dort wie ein Fremder. Er spreche zwar neben Deutsch auch Albanisch, könne dieses jedoch nicht schrei- ben. Nach einer Ausschaffung in den Kosovo wäre er "aufgeschmissen" (Urk. 19/12 S. 2 ff.; Prot. I S. 20 ff.; Urk. 82 S. 2 ff.).

E. 3.2

Angesichts der vorstehend dargelegten persönlichen Verhältnisse würde die Ausfällung einer – von Gesetzes wegen mindestens fünfjährigen – obligatorischen Landesverweisung beim Beschuldigten ohne Weiteres einen schweren persönli- chen Härtefall im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 66a Abs. 2 StGB bewirken. Nicht nur ist der Beschuldigte selbst in der Schweiz auf- gewachsen, sondern er ist insbesondere auch Vater zweier hier geborener, min- derjähriger Kinder. Eine Ausschaffung des Beschuldigten in den Kosovo hätte unweigerlich einen weitgehenden Abbruch der heute intakten Vater-Kind- Beziehung zur Folge, zumal den in der Schweiz lebenden Kindern, welche zudem Schweizer Staatsangehörige sind, eine Fortsetzung des Familienlebens im Koso- vo offensichtlich nicht zumutbar ist. Das gute Verhältnis des Beschuldigten zu seinen heute noch relativ kleinen Kindern (und umgekehrt das Verhältnis der Kin- der zu ihrem Vater als wichtige Bezugsperson) würde durch einen so langen Un- terbruch voraussichtlich irreparabel beschädigt, sofern es dem Beschuldigten überhaupt gelingen würde, nach Ablauf der Landesverweisung – welche von Ge- setzes wegen auch den Verlust der heutigen Niederlassungsbewilligung nach sich

- 36 - zieht – wieder eine Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz zu erhalten. Auch ist der Fürsprache seiner Ehefrau und des Sohnes, welche immerhin Opfer tätlicher Angriffe seitens des Beschuldigten wurden und sich dennoch stark für seinen Verbleib in der Schweiz aussprechen, wenn auch nur marginal, Achtung zu schenken. Während der Beschuldigte als sozial integriert bezeichnet werden kann, kann ihm dennoch vorgeworfen werden, sich nicht genügend um sein wirt- schaftliches Fortkommen bemüht zu haben. Er weiss seit geraumer Zeit, dass ei- ne Festanstellung als Automechaniker jeweils den Besitz des Führerausweises voraussetzt; dennoch hat er in den vergangenen Monaten nicht erkennbar darauf hingewirkt, diesen wieder zu erlangen, was seine wirtschaftliche Integration aus heutiger Sicht als doch fragwürdig erscheinen lässt.

E. 3.3

Es fragt sich somit, ob die öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung des Beschuldigten dessen dennoch gewichtige private Interessen zu überwiegen vermögen. Diesbezüglich fällt neben der heutigen, gravierenden Verurteilung des Beschuldigten wegen Gewalt- und Strassenverkehrsdelikten zu einer Freiheitsstrafe von 33 Monaten nebst einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen in Betracht, dass er bereits vier Vorstrafen wegen Vergehen im Strassenverkehr aufweist, auch wenn diese – für sich betrachtet – nicht gravierend waren. Leicht relativierend ist zu berücksichtigen, dass dem Beschuldigten nach seiner nunmehr erstmaligen Verurteilung zu einer (teilweise vollziehbaren) Freiheitsstrafe und angesichts seiner Bemühungen um eine Therapie seines problematischen Alkohol- und Marihuanakonsums (vgl. Urk. 82 S. 5 f.) grundsätzlich eine gute Prognose gestellt werden kann (vgl. E. IV.13.1).

E. 3.4

Insgesamt halten sich die erheblichen privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz und die erheblichen öffentlichen Interessen an seiner Landesverweisung gegenwärtig in etwa die Waage. Dies führt in Anwendung von Art. 66a Abs. 2 StGB zum Absehen von einer obligatorischen Landesverweisung im heutigen Zeitpunkt. Der Beschuldigte ist allerdings eindringlich darauf hinzuweisen, dass bei jeder weiteren Delinquenz die öffentlichen Interessen seine privaten Interessen überwiegen und zu einer Landesverweisung führen werden.

- 37 - VI. Zivilansprüche 1. Die Vorinstanz stellte fest, dass der Beschuldigte den Privatkägern dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei, verwies diese jedoch zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches auf den Weg des Zivilprozesses. Zudem verpflichtete die Vorinstanz den Beschuldigten zur Leistung einer Genugtuung zzgl. 5% Zins seit Ereignisdatum von Fr. 8'000.– an die Privatkägerin sowie von Fr. 1'000.– an den Privatkäger. 2. Die Verteidigung beantragte im Berufungsverfahren einzig mit der Begründung, der Beschuldigte sie freizusprechen, die Abweisung der Zivilforderungen. Eventualiter seien diese auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen (Urk. 83 S. 17). 3. Es kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 51 S. 38 ff.). Der angefochtene Entscheid ist diesbezüglich vollumfänglich zu bestätigen, zumal der Beschuldigte im Berufungsverfahren nichts Konkretes dagegen vorbrachte und vorliegend insbesondere auch kein Freispruch erfolgt. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Dispositiv-Ziffern 15 und 16) ist entsprechend dem Ausgang des Verfahrens vollumfänglich zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden nach Obsiegen und Unterliegen der Parteien verteilt (Art. 428 Abs. 1 StPO). 3. Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung weitgehend, mit Ausnahme einer geringfügigen Reduktion der ausgesprochenen Freiheitsstrafe und des Absehens von der Landesverweisung, wobei es sich bei Letzterem ohnehin bereits um einen wohlwollenden Ermessensentscheid handelt. Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens sind ihm deshalb, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatkägerin,

- 38 - vollumfänglich aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatkägerin sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 und Art. 138 Abs. 1 StPO vorzubehalten ist. 4. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten machte für das Berufungsverfahren einen Aufwand von 33 Stunden (exkl. der geschätzten Dauer

für die Berufungsverhandlung von 5 Stunden) und Reisespesen von Fr. 11.60 für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung geltend, berechnete sein Honorar mit einem Stundenansatz von Fr. 250.– und machte daher einen Betrag von Fr. 9'511.60 zzgl. Fr. 732.40 MwSt., somit gesamthaft von Fr. 10'244.– geltend (Urk. 84). Da für amtliche Rechtsvertretungen lediglich ein Stundenansatz von Fr. 220.– zur Anwendung gelangt (§ 3 AnwGebV) und unter Berücksichtigung der Dauer der Berufungsverhandlung von rund viereinhalb Stunden (vgl. Prot. II. S. 6 und S. 22), erscheint eine Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten für seine Aufwendungen und Auslagen im Berufungsverfahren von pauschal Fr. 9'000.– (inkl. Mehrwertsteuer) als angemessen. 5. Die unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin machte für das Berufungsverfahren Aufwendungen und Auslagen im Betrag von Fr. 2'117.55 (inkl. Mehrwertsteuer) geltend. Darin nicht enthalten sind die Aufwendungen für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung, das Aktenstudium des begründeten Urteils sowie die Nachbesprechung mit der Privatklägerin (Urk. 80). Unter Berücksichtigung der Dauer der Berufungsverhandlung von rund viereinhalb Stunden (vgl. Prot. II. S. 6 und S. 22), der sehr geringen Anreisezeit für die Vertreterin der Privatklägerin und unter Einbezug einer angemessenen Zeit für das Studium des begründeten Entscheids sowie für die Instruktion der Privatklägerin, erscheint eine Entschädigung der unentgeltlichen Vertreterin der Privatklägerin von pauschal Fr. 3'300.– als angemessen.

- 39 - Es wird beschlossen: 1. Auf den Antrag der Privatklägerin C._____, es sei von einer Landesverweisung abzusehen, wird nicht eingetreten. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 26. Juni 2019 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig – (...), – (...), – (...), – der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 4a Abs. 1 VRV und Art. 22 Abs. 1 SSV, – des Fahrens in fahrunfähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 Abs. 1 VRV, – des mehrfachen Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 SVG sowie – der mehrfachen Übertretung von Art. 19a Ziff. 1 BetmG. 2. Der Beschuldigte wird bestraft (...) mit einer Busse von Fr. 400.00. 3. (...). Die Busse ist zu bezahlen. 4. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen. 5.-10. (...)

- 40 - 11. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'500.00; die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'000.00 Gebühr für das Vorverfahren Fr. 3'205.05 Auslagen (Gutachten) Fr. 396.00 Auslagen Fr. 60.00 Auslagen (Gutachten) Fr. 140.80 Blutalkoholuntersuchung Spital Bülach 12. Rechtsanwalt Dr. iur. X._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten aus der Gerichtskasse mit Fr. 15'501.05 (inkl. Barauslagen und 7.7 % MwSt.) entschädigt.

E. 4

Mit Präsidialverfügung vom 12. März 2020 wurden die verbleibenden Be- weisanträge des Beschuldigten (Einvernahme der Privatklägerin C._____ und von H._____) abgewiesen (Urk. 70).

E. 4.1

Nebst dem soeben behandelten Würgeangriff fügte der Beschuldigte der Privatklägerin zudem im Sinne einer einfachen Körperverletzung direktvorsätzlich durch zahlreiche Tritte

und Schläge diverse Prellungen und Blutergüsse an Kopf, Hals, Armen, Händen, Finger, Becken und Oberschenkel zu, welche nach einigen Tagen folgenlos abgeheilt sind. Das objektive Verschulden ist im Rahmen des Tatbestandes der einfachen Körperverletzung als nicht mehr leicht zu bewerten.

E. 4.2

In subjektiver Hinsicht kann auf die vorstehenden Ausführungen hinsichtlich der Gefährdung des Lebens verwiesen werden. Das objektive Verschulden wird durch das subjektive nicht relativiert.

- 24 -

E. 4.3

Ausgehend von einem nicht mehr leichten Verschulden, welches zu einer Einzelstrafe von ca. 9 Monaten führen würde, jedoch unter Beachtung des Asperationsprinzips und des engen Zusammenhangs mit dem Einsatzdelikt der Gefährdung des Lebens, ist die Einsatzstrafe um 5 Monate auf 23 Monate zu erhöhen. 5. Tatkomponente versuchte Drohung zulasten der Privatklägerin

E. 5

Am 24. Juni 2020 wurden die Parteien zur heutigen Berufungsverhandlung vorgeladen, wobei der Staatsanwaltschaft und den Privatklägern das Erscheinen freigestellt wurde (Urk. 72).

E. 5.1

Der Beschuldigte äusserte im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Privatklägerin zudem die Drohung, er habe eine Waffe und werde die Privatklägerin umbringen, was die Privatklägerin jedoch unbeeindruckt liess. Wiewohl es sich dabei um eine grundsätzlich schwerwiegende Todesdrohung handelte, verfehlte diese hier ihren Zweck, weshalb das objektive Verschulden noch als leicht eingestuft werden kann.

E. 5.2

In subjektiver Hinsicht kann auch hier auf die vorstehenden Ausführungen hinsichtlich der Gefährdung des Lebens verwiesen werden. Das objektive Verschulden wird durch das subjektive nicht relativiert.

E. 5.3

Ausgehend von einem leichten Verschulden, welches zu einer Einzelstrafe von ca. 2 Monaten führen würde, jedoch unter Beachtung des Asperationsprinzips und des engen Zusammenhangs mit dem Einsatzdelikt der Gefährdung des Lebens, ist die Einsatzstrafe um 1 weiteren Monat auf 24 Monate zu erhöhen.

E. 6

Tatkomponente grobe Verletzung der Verkehrsregeln

E. 6.1

Am 11. November 2018 um 07:16 Uhr lenkte der Beschuldigte seinen Personenwagen Seat Ibiza mit einer massiv überhöhten Geschwindigkeit von netto 167 km/h auf der Autobahn A1 in I._____, womit er sich einer groben Verletzung der Verkehrsregeln schuldig machte. Trotz des Tempoexzesses kam es zu keiner konkreten Gefährdung anderer

Verkehrsteilnehmer. Das objektive Verschulden kann innerhalb des Tatbestandes als noch leicht bewertet werden.

E. 6.2

In subjektiver Hinsicht gab der Beschuldigte an, er habe eine Bekannte aus Serbien von St. Gallen nach Zürich gefahren, damit diese nicht mit dem Bus habe

- 25 - fahren müssen. Er sei zu schnell gefahren, weil er Angst gehabt habe, ohne Fahrausweis "erwischt" zu werden. Er könne sich sein Verhalten selbst nicht erklären (Prot. I S. 9 f.). Diese Angaben sind nicht geeignet, das objektive Verschulden zu relativieren.

E. 6.3

Ausgehend von einem noch leichten Verschulden, welches zu einer Einzelstrafe von ca. 4 Monaten führen würde, jedoch unter Beachtung des Asperationsprinzips, ist die Einsatzstrafe um 2 weitere Monate auf 26 Monate zu erhöhen.

E. 7

Tatkomponente Fahren in fahruntüchtigem Zustand

E. 7.1

Am 13. November 2018 um ca. 00:20 Uhr lenkte der Beschuldigte seinen Personenwagen Seat Ibiza von J._____ über die Autobahn nach K._____, obwohl er auf dieser Fahrt infolge vorgängigen Konsums von Marihuana einen THC-Gehalt im Blut von ca. 2,3 Mikrogramm pro Liter aufwies, womit er sich des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand schuldig machte. Trotz seines fahruntüchtigen Zustands kam es zu keiner Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer. Das objektive Verschulden kann als eher leicht bezeichnet werden.

E. 7.2

In subjektiver Hinsicht gab der Beschuldigte an, ein Kollege habe ihn darum gebeten, ihn nach K._____ zu fahren, wo er dann in die Polizeikontrolle geraten sei (Prot. I S. 7 f.). Diese Angaben sind nicht geeignet, das objektive Verschulden zu relativieren.

E. 7.3

Ausgehend von einem eher leichten Verschulden, welches zu einer Einzelstrafe von ca. 3 Monaten führen würde, jedoch unter Beachtung des Asperationsprinzips, ist die Einsatzstrafe um 1 weiteren Monat auf 27 Monate zu erhöhen.

E. 8

Tatkomponente mehrfaches Fahren ohne Berechtigung

E. 8.1

Die Fahrten vom 11. und 13. November 2018 unternahm der Beschuldigte, obwohl ihm der Führerausweis mit Verfügung des Strassenverkehrsamtes vom 18. Mai 2017 auf unbestimmte Zeit entzogen worden war, womit er sich des mehrfachen Fahrens ohne Berechtigung schuldig machte. Sein Verschulden wiegt in objektiver Hinsicht nicht mehr leicht, missachtete er doch das Fahrverbot

- 26 - innert kurzer Zeit mehrfach und in vollem Bewusstsein seiner Tragweite und legte dabei erhebliche Strecken zurück.

E. 8.2

Seine subjektiven Beweggründe, Kollegen einen Gefallen zu tun, wobei es sich nicht ansatzweise um Notfälle oder ähnliches handelte, vermögen das objektive Verschulden nicht zu relativieren.

E. 8.3

Ausgehend von einem nicht mehr leichten Verschulden, welches zu einer Einzelstrafe von ca. 6 Monaten führen würde, jedoch unter Beachtung des Aspektrationsprinzips, ist die Einsatzstrafe um 3 weitere Monate auf 30 Monate zu erhöhen.

E. 9

Täterkomponente

E. 9.1

Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 51 S. 28 f.). Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte, dass er zwischenzeitlich auf die Arbeitslosentaggelder verzichtet habe, obwohl ihm noch solche zugestanden wären. Dies unter anderem, weil er nach seinen Aussagen vom entsprechenden Berater unter Druck gesetzt worden sei, eine Stelle zu finden. Zwar arbeite er derzeit auf Abruf und im Stundenlohn in einer Autogarage, womit er zwischen Fr. 1'700.– und Fr. 2'000.– verdiene, da er jedoch die Autoprüfung erneut machen müsse, um eine Festanstellung in dieser Branche zu erhalten, hierfür jedoch nicht über genügend Geld verfüge, könne er derzeit keine bessere Anstellung finden. Er gehe weiterhin freiwillig in eine Therapie, in welcher er mindestens einmal wöchentlich mit dem Therapeuten über seine Probleme spreche, konsumiere jedoch gelegentlich weiterhin Marihuana. Er sei weiterhin mit der Privatklägerin verheiratet und könne seine Kinder aufgrund eines im Eheschutz angeordneten gerichtlichen Besuchsrechts regelmässig einmal bis mehrmals pro Woche sehen. So begleite er insbesondere seinen Sohn, den Privatkläger, regelmässig ins Fussballtraining und an den Wochenenden an Fussballmatches des FC O._____. Er hole die Kinder jeweils ohne direkten Kontakt zur Privatklägerin ab und bringe die Kinder im Anschluss an die Besuche jeweils auch wieder zu dieser zurück. Er und die Privat-

- 27 - klägerin hätten derzeit zudem täglich Kontakt, wenn es um die Kinder ginge, und er komme im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Kosten, welche bei den Kindern anfielen, auf und kaufte diesen Schulmaterial und Kleider, wenn sie dies benötigten; den gerichtlich festgesetzten Ehegatten- und Kinderunterhalt könne er derzeit jedoch nicht bezahlen. Er befinde sich zudem seit vier Monaten in einer Beziehung zu einer Frau, welche er bereits seit längerem kenne, er wünsche sich jedoch nach wie vor die eheliche Gemeinschaft mit der Privatklägerin und den beiden Kindern wieder aufnehmen zu können (Urk. 82 S. 1 ff). Mit der Vorinstanz ergeben sich aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten keine strafzumessungsrelevanten Faktoren.

E. 9.2

Der Beschuldigte ist mehrfach wegen Strassenverkehrsdelikten vorbestraft: So wurde er am 11. Juli 2013 von der Staatsanwaltschaft Baden wegen Fahrens ohne Fahrzeugausweis oder Kontrollschilder sowie missbräuchlicher Verwendung von Ausweisen und Kontrollschildern mit einer bedingten Geldstrafe von

E. 9.3

Zum Nachtatverhalten des Beschuldigten ist auszuführen, dass er sich gerade bezüglich der schwerwiegenden Vorwürfe (Gefährdung des Lebens, einfache Körperverletzung) im Wesentlichen nicht geständig zeigte, sondern – soweit er einen körperlichen Angriff überhaupt zugab – die Schuld an der Eskalation bis zuletzt der Privatklägerin zuzuschieben versuchte. Geständig zeigte er sich dagegen bezüglich der ihm vorgeworfenen Strassenverkehrsdelikte, wobei es angesichts der klaren Beweislage (vgl. Urk. D2/4 und Urk. D3/3) auch wenig zu bestreiten gab.

E. 9.4

Gesamthaft resultiert aus der Täterkomponente eine Straferhöhung im Umfang von 3 Monaten auf 33 Monate Freiheitsstrafe.

E. 10

Tatkomponente einfache Körperverletzung zulasten des Privatklägers

E. 10.1

Die Strafzumessung für die am 23. September 2017 begangene Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers ist – wie bereits ausgeführt – nach den damals geltenden Bestimmungen vorzunehmen. In objektiver Hinsicht ist dabei zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte seinem damals 5 ½ - jährigen Sohn einen Schlüsselbeinbruch zufügte, indem er ihn mit grosser Kraft in ein Bettsofa drückte. Bei einem Schlüsselbeinbruch handelt es sich um eine erhebliche Verletzung, welche aber vorliegend offenbar folgenlos ausheilte, wobei der Privatkläger während vier Wochen einen sogenannten Rucksackverband tragen musste. Der Beschuldigte handelte dabei lediglich mit Eventualvorsatz, an der Grenze zur groben Fahrlässigkeit. Sein Vorgehen war wohl grob, ungeeignet und ungeschickt, jedoch nicht in erster Linie darauf ausgerichtet, eine Verletzung zu verursachen, sondern den Privatkläger durch "ins Bett drücken" ruhigzustellen. Insgesamt ist das objektive Verschulden als noch leicht zu bewerten.

E. 10.2

In subjektiver Hinsicht kann dem Beschuldigten zu Gute gehalten werden, dass er nicht mit böser Absicht, sondern aus Überforderung handelte, nachdem der übermütige Privatkläger nicht ins Bett gehen wollte und immer wieder den Be-

- 29 - such gestört hatte. Gleichwohl vermag dies das vom Beschuldigten gewählte, grobe Vorgehen letztlich nicht zu relativieren.

E. 10.3

Insgesamt erscheint für dieses Delikt, ausgehend von einem noch leichten Verschulden eine Einzelstrafe bzw. Einsatzstrafe im Bereich von 120 Tagessätzen als angemessen. Damit ist zwingend eine Geldstrafe auszufällen, nachdem eine kurze Freiheitsstrafe nach Art. 41 Abs. 1 aStGB vorliegend aus mehreren Gründen nicht in Betracht kommt, ist der Beschuldigte doch zur Bezahlung einer Geldstrafe in der Lage und ist ihm überdies auch keine schlechte Legalprognose zu stellen (vgl. auch E. IV.13.1).

E. 10.4

Da der Beschuldigte dieses Delikt vor seiner Bestrafung mittels Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 25. September 2017 mit 20 Tagessätzen Geldstrafe beging, ist eine Zusatzstrafe zu dieser zu bilden und deshalb die vorstehend

festgelegte Einsatzstrafe von 120 Tagessätzen in Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB sowie in Anwendung des Asperationsprinzips um 10 Tagessätze auf 130 Tagessätze zu erhöhen, nachdem die neu auszufällende Strafe höher ist als die Grundstrafe (vgl. dazu BGE 142 IV 265, E. 2.4.4, m.w.H.).

E. 11

Täterkomponente

E. 11.1

Bezüglich der Täterkomponente ist grundsätzlich auf die vorstehenden Erwägungen 9.1 und 9.2 zu verweisen, wobei sich die Vorstrafe vom 25. September 2017 im Rahmen der Zusatzstrafenbildung nicht strafehöhend auswirken kann. Die drei restlichen Vorstrafen betreffen ausschliesslich Strassenverkehrsdelikte und sind damit vorliegend nur leicht strafehöhend zu berücksichtigen.

E. 11.2

Strafmindernd wirkt sich aus, dass der Beschuldigte die Verantwortung für den Schlüsselbeinbruch des Privatklägers früh in der Untersuchung trotz nicht restlos klarer Beweislage übernahm, auch wenn er ausführte und auch heute ausführt, dies damals nicht bemerkt bzw. nicht damit gerechnet zu haben (vgl. Urk. 6/2 S. 6 f., Urk. 6/3 S. 3 ff., Urk. 6/4 S. 8, Prot. I S. 11 ff.), womit kein eigentliches Geständnis vorliegt.

- 30 -

E. 11.3

Insgesamt resultiert aus der Täterkomponente eine leichte Strafminderung um 20 Tagessätze auf 110 Tagessätze.

E. 11.4

Schliesslich ist von der resultierenden Gesamtstrafe von 110 Tagessätzen die bereits ausgefallte Grundstrafe von 20 Tagessätzen abzuziehen, weshalb der Beschuldigte für die einfache Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers im Resultat mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 25. September 2017 zu bestrafen ist.

E. 11.5

Die Tagessatzhöhe der Geldstrafe ist gestützt auf die aktuellen Angaben des Beschuldigten zu seinen finanziellen Verhältnissen (vgl. Urk. 51 S. 28 f.; Urk. 82 S. 2) auf Fr. 70.– festzulegen.

E. 12

Fazit Der Beschuldigte ist somit im Ergebnis mit 33 Monaten Freiheitsstrafe sowie – als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 25. September 2017 – mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 70.– zu bestrafen. Die vom Beschuldigten erstandene Haft von 23 Tagen ist dabei an die Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

E. 13

Rechtsanwältin MLaw Y1._____ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin (C._____) aus der Gerichtskasse mit Fr. 11'178.80 (inkl.

Barauslagen und 7.7 % MwSt.) entschädigt.

E. 13.1

Hinsichtlich des Strafvollzugs kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 51 S. 33 f.), welche sinngemäss auch für die heute ausgefallte Strafe Gültigkeit haben. Zusammengefasst ging die Vorinstanz von einer positiven Legalprognose aus, zumal der Beschuldigte weder zu einer bedingten noch unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde, sich um Reintegration in den Arbeitsmarkt bemüht, sich freiwillig einer Therapie unterzieht und ihn die 23 Tage Untersuchungshaft ausserdem bereits in gewisser Weise beeindruckt zu haben scheinen.

E. 13.2

Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist damit im Umfang von 22 Monaten bedingt aufzuschieben, unter Ansetzung einer Probezeit von vier Jahren, und im restli-

- 31 - chen Umfang von 11 Monaten, abzüglich 23 Tagen erstandener Haft, zu vollziehen.

E. 13.3

Der Vollzug der Geldstrafe ist bedingt aufzuschieben und die Probezeit auf vier Jahre festzusetzen. V. Landesverweisung 1. Vorinstanzliches Urteil und Parteistandpunkt

E. 14

Der Antrag der Vertreterin des Privatklägers (B.____), Dr. iur. Z1.____, für eine Aufwandsentschädigung wird abgewiesen.

E. 15

(...)

E. 16

(...)

E. 17

(Mitteilung)

E. 18

(Rechtsmittel) " 3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. 4. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 41 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.____ ist ferner schuldig – der Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB, – der mehrfachen einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 und 3 StGB sowie – der versuchten Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 33 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 23 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind, sowie – als Zusatzstrafe zum Strafbefehl

der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 25. September 2017 – mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 70.–. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 22 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf vier Jahre festgesetzt. Im Übrigen (11 Monate, abzüglich 23 Tage erstandener Haft) wird die Freiheitsstrafe vollzogen. 4. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf vier Jahre festgesetzt. 5. Von der Anordnung einer obligatorischen Landesverweisung wird in Anwendung von Art. 66a Abs. 2 StGB abgesehen. 6. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger B._____ aus dem eingeklagten Ereignis vom 23. September 2017 dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

- 42 - 7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B._____ Fr. 1'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 23. September 2007 als Genugtuung zu bezahlen. 8. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin C._____ aus dem eingeklagten Ereignis vom 1. Januar 2018 dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 9. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin C._____ Fr. 8'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 1. Januar 2018 als Genugtuung zu bezahlen. 10. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 15 und 16) wird bestätigt. 11. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 9'000.– amtliche Verteidigung unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin Fr. 3'300.– C._____ 12. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin, werden dem Beschuldigten auferlegt. 13. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 und Art. 138 Abs. 1 StPO vorbehalten. 14. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (versandt) – die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin C._____ im Doppel für sich und die Privatklägerschaft (übergeben)

- 43 - – die Vertretung des Privatklägers B._____ im Doppel für sich und die Privatklägerschaft (übergeben) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich – die Vertretung der Privatklägerin C._____ im Doppel für sich und die Privatklägerschaft – die Vertretung des Privatklägers B._____ im Doppel für sich und die Privatklägerschaft und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug und Wiedereingliederung Kanton Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, Postfach 8090 Zürich – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A. 15. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des

Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 44 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 23. September 2020 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. S. Volken M.A.HSG M. Wolf-Heidegger Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.